

Bau- und Justizdepartement

Pflichtenheft für den Vertreter des Kantons Solothurn im Stiftungsrat der Stiftung „Naturstadtpark Olten SüdWest“, Olten

1. Interessenwahrung

Die Stiftung bezweckt, die Naturwerte der ökologischen Ausgleichsflächen, welche sich im Besitz der Stiftung befinden, durch angemessene Pflege- und Unterhaltmassnahmen langfristig sicherzustellen.

- Der Vertreter des Kantons Solothurn im Stiftungsrat nimmt die Interessen des Kantons Solothurn wahr. Zu diesem Zweck kann ihm der Regierungsrat Instruktionen erteilen.
- Die Interessen des Kantons Solothurn liegen darin, den Stiftungszweck nach der Stiftungsurkunde zu erfüllen und insbesondere die kantonale Bedeutung der ökologischen Ausgleichsflächen zu erhalten.

2. Geschäftsführung im Stiftungsrat

Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat, die unabhängige, externe Revisionsstelle und der fachliche Beirat.

- Als Mitglied des Stiftungsrates bestimmt der Vertreter des Kantons Solothurn die Geschäftsführung der Stiftung mit.
- In diesem Zusammenhang wirkt er oder sie darauf hin, dass die vorhandenen Mittel im Sinne des Stiftungszweckes eingesetzt werden.

3. Verwendung des Stiftungsvermögens

Dem Stiftungsrat obliegt es, das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend zu verwenden.

- Der Vertreter des Kantons setzt sich für den Erhalt des Stiftungsvermögens ein.

4. Aufsicht und Meldepflicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der dafür zuständigen Behörde des Kantons Solothurn (Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht).

- Der Vertreter des Kantons Solothurn ist verpflichtet, allfällige festgestellte Unregelmässigkeiten unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.
- Zudem hat er die Pflicht, gleichzeitig den Regierungsrat des Kantons Solothurn darüber zu benachrichtigen.

5. Kompetenzen / Instruktionen

- Der Vertreter des Kantons Solothurn hat die Kompetenzen, die zur Ausübung seiner Funktion (Wahrnehmung der Interessen des Kantons Solothurn nach Ziffer 1) notwendig sind.
- Er stimmt bei den ordentlichen Tagesgeschäften ohne Instruktionen des Regierungsrates.
- Er hat von sich aus beim Regierungsrat Instruktionen einzuholen, wenn grundsätzliche Entscheide im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder mit dem Stiftungsvermögen oder Entscheide von erheblicher Tragweite (d.h. ausserhalb des ordentlichen Tagesgeschäftes liegend) zu treffen sind. Der Vertreter handelt in diesen Fällen nach den ihm vom Regierungsrat erteilten Instruktionen.

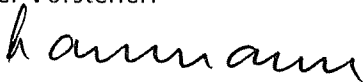
- Entscheide über Investitionen jeglicher Art, d.h. werterhaltende und wertvermehrende, gelten als Entscheide ausserhalb des Tagesgeschäftes. Werden Investitionen aus Mitteln bezahlt, welche die Stiftung aus ihrem Stiftungsvermögen selber erarbeitet hat (z.B. Zinsertrag), ist die Einholung von Instruktionen nicht notwendig. Werden Investitionen ganz oder teilweise aus fremden Mitteln bezahlt, besteht die Pflicht zur Einholung von Instruktionen. Werden öffentliche Mittel aus dem Kanton Solothurn investiert, für deren Zusicherung ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, erfolgt die Prüfung der Investition in diesem Verfahren; die Einholung von Instruktionen entfällt deshalb.

6. Berichterstattung

- Der Vertreter des Kantons Solothurn erstattet dem Regierungsrat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres Bericht.
- Die Berichtserstattung erfolgt in der Regel durch Zustellung des Berichtes der kantonalen Finanzkontrolle betr. Revision der Jahresrechnung.
- Bei wichtigen Geschäften muss der Regierungsrat sofort und laufend informiert werden.

Bau- und Justizdepartement

Der Vorsteher:



Walter Straumann, Landammann

Solothurn, 23. August 2010